

Europaweite Vergabe
(Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

von

Lieferungs-, Beratungs- und Umsetzungsleistungen
zur Einführung und Integration einer
Abfallwirtschaftssoftware

für den

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

VERFAHRENSLEITFADEN

ZUR AUSSCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	4
2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen	5
2.1 Leistungsübersicht, Losstruktur	5
2.2 Leistungszeitraum	5
2.3 Spezielle Ausführungsbedingungen	6
2.3.1 Sicherheiten, Bürgschaften	6
2.3.2 Versicherungspflicht, Haftung	6
2.3.3 Hinterlegung der Kalkulation	6
2.3.4 Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes	6
3 Formale Vorgaben zum Verfahren	8
3.1 Vergabeverfahren	8
3.2 Verfahrensablauf	8
3.3 Teilnahmeberechtigung	9
3.4 Bewerbergemeinschaften	9
3.5 Eignungsleihe	9
3.6 Unterbeauftragung	10
3.7 Identität von Bewerber und Bieter	11
3.8 Nachforderung von Unterlagen	11
3.9 Kommunikation im Verfahren	11
4 Formale Vorgaben zum Teilnahmewettbewerb (Phase 1)	12
4.1 Form und Frist des Teilnahmeantrages	12
4.2 Mindestkriterien für Teilnahmeanträge	12
4.3 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme von Teilnahmeanträgen	12
4.4 Auswahlkriterien	12
5 Formale Vorgaben zum Verhandlungsverfahren (Phase 2)	13
5.1 Form und Frist der Angebote	13
5.2 Mindestkriterien für Angebote	13
5.3 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots	13
5.4 Zuschlagskriterien	13
6 Weitere Rahmenbedingungen des Verfahrens	17
6.1 Unklarheiten der Vergabeunterlagen	17
6.2 Einverständnis der Bewerber/Bieter	17
6.3 Hinweise auf Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	17
6.4 Kosten für Teilnahme am Verfahren	17
6.5 Änderung und Aufhebung des Verfahrens	17
6.6 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV	17
7 Rechtsbehelfe/Vergabekammer	18

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 - Teilnahmeantrag (einschließlich Anhang)
- Anlage 2 - Angebotsformular (einschließlich Anhänge)
- Anlage 3 - Leistungsbeschreibung (Lastenheft)
- Anlage 4 - Vertragsentwurf
- Anlage 5 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO

1 Allgemeines

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Kommunal IT-Service, schreibt Lieferungs-, Beratungs- und Umsetzungsleistungen zur Einführung und Integration einer Abfallwirtschaftssoftware in einem europaweiten Verhandlungsverfahren mit vorausgehendem Teilnahmewettbewerb aus.

Der vorliegende Leitfaden stellt Ihnen zum einen die Formalitäten des Vergabeverfahrens vor, zum anderen gibt dieser Ihnen einen ersten Überblick über den Leistungsgegenstand und stellt Ihnen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Bitte lesen Sie den Leitfaden sowie die weiteren Bestandteile der Vergabeunterlagen:

- Anlage 1 - Teilnahmeantrag (Textteil und Anhang),
- Anlage 2 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge),
- Anlage 3 - Leistungsbeschreibung (Lastenheft),
- Anlage 4 - Vertragsentwurf,
- Anlage 5 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO

sorgfältig durch.

Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen insgesamt ist zunächst auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses auf Seite 3 dieses Leitfadens zu prüfen. Die Vollständigkeit der einzelnen Dokumente der Vergabeunterlagen, einschließlich deren Anhänge, ist außerdem auf Grundlage der Inhaltsverzeichnisse und der Seitennummerierung (ab Seite 1 bzw. 2 oben rechts) zu prüfen. Unter Umständen fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzufordern (s.a. Ziffer 3.9).

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Kommunal IT-Service, wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend als „Auftraggeber“ oder als „Vergabestelle“ bezeichnet.

Die an diesem Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen werden in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ und für die Dauer des Vergabeverfahrens als „Bewerber“ bzw. „Bieter“ bezeichnet.

2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungsübersicht, Losstruktur

Die Vergabe der Leistungen erfolgt in einem Los.

Der zu vergebende Auftrag umfasst die Erstellung eines Gesamtsystems für die Abfallwirtschaft im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Die Abfallwirtschaftssoftware als zentrales Element für die Abwicklung der abfallwirtschaftlichen Leistungen dient insbesondere der:

- Abwicklung des gesamten Prozesses der Gebührenveranlagung
- Abwicklung von Aufträgen
- Interaktion mit den Bürgern/Kunden (Online-Dienste).

Eine wesentliche Besonderheit für das System ist, dass stichtagsbezogen die bestehenden Daten (u.a. Stammdaten, Behälterdaten) aus dem heutigen System zu integrieren sind.

Die auszuschreibende Leistung umfasst die folgenden Leistungen:

- Lieferung eines Softwaresystems inkl. aller dazugehörigen Zugriffslizenzen
- Anbindung / Schnittstellen zu Vorsystemen und zu nachgelagerten Systemen
- Anbindung / Schnittstellen zu operativ tätigen Unternehmen / Bereichen
- Einführung, Migration und Customizing
 - Vorlage eines detaillierten Feinkonzeptes für die Durchführung der Leistungen
 - Installation des Systems
 - Customizing des Systems
 - Migration von Altdaten
- Weitere Leistungsbestandteile
 - Erstellung und Umsetzung eines Rollen- und Berechtigungskonzeptes
 - Schulung von Mitarbeitern in der Anwendung (Key-User), Administration und im Customizing der Anwendungen
 - Produktivsetzung des Systems einschließlich der Durchführung von Tests
 - Go-Live-Support
 - Systemservice inkl. Pflege- und Wartungsleistungen

Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen ist der als Anlage 3 den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung („Lastenheft“) sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen.

2.2 Leistungszeitraum

Die Leistungen zur Einführung und Implementierung der Abfallwirtschaftssoftware sind bis Dezember 2027 zu erbringen.

Die vollumfängliche Fertigstellung des Gesamtsystems soll bis zum 31.12.2027 zu erfolgen.

Die Produktivsetzung („Go-Live“) ist zum 01.01.2028 vorgesehen.

Der Systemservice, inkl. der Pflege- und Wartungsleistungen, ist für die Dauer von 5 Jahren ab 01.01.2028 zu erbringen.

2.3 Spezielle Ausführungsbedingungen

2.3.1 Sicherheiten, Bürgschaften

Zur Absicherung der Erfüllung der Leistungen, von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen sowie von Erstattungsansprüchen aufgrund Überzahlungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer spätestens 15 Tage nach Vertragsabschluss zu stellen.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt 5 % der Brutto-Auftragssumme ohne den System-service. Die Auftragssumme ergibt sich auf Grundlage des Angebots des Auftragnehmers aus den Brutto-Kosten für die Einmalzahlungen. Die Auftragssumme wird anhand der in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste ermittelt.

Die Bürgschaft muss den im Vertragsentwurf dargestellten Vorgaben genügen.

2.3.2 Versicherungspflicht, Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall der Auftragsvergabe, zur Deckung etwaiger Ersatzansprüche für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine ausreichende Versicherung, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von Euro 1.500.000,00 (in Worten: 1,5 Millionen Euro), abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer hat den Abschluss dieser Versicherungen sowie die Zahlung der Versicherungsprämien dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

2.3.3 Hinterlegung der Kalkulation

Im Fall der Auftragsvergabe an den Bieter ist dieser verpflichtet, die seinem Angebot zugrunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) bei Vertragsabschluss dem Auftraggeber in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Kalkulation wird während der gesamten Vertragslaufzeit beim Auftraggeber hinterlegt.

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig sowie mit dem Entgeltangebot abstimmbar sein.

Die Öffnung der Kalkulation erfolgt nur bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

Die Öffnung kann nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.

Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer wieder zurückgegeben.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Vorlage der Urkalkulation auch für den Fall zu fordern, dass gemäß § 60 Abs. 1 VgV, § 9 ThürVgG Anlass für eine vertiefte Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise besteht.

2.3.4 Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes und die daraus resultierenden Anforderungen und Verpflichtungen einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund sind die Bieter gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zum Thüringer Vergabegesetz zu erklären. Es ist daher zwingend die als Anhang 3 zum Angebotsformular beiliegende Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz vollständig ausgefüllt beizubringen/vorzulegen.

Wird mit dem Angebot bzw. nach Aufforderung durch die Vergabestelle keine unterschriebene Eigenerklärung abgegeben, wird das Angebot gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

3 Formale Vorgaben zum Verfahren

3.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes der Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV, d.h. unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2014/24/EU, des GWB sowie der VgV.

Ergänzend finden die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) Anwendung.

3.2 Verfahrensablauf

Das Verhandlungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.

Phase 1 - „Teilnahmewettbewerb“

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden die Bewerber, die mit der form- und fristgerechten Abgabe des Teilnahmeantrags ihr Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben, einer Eignungsprüfung unterzogen. Ziel dieser Eignungsprüfung ist es, diejenigen Bewerber zu ermitteln, die die für die Leistungserbringung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit/ Gesetzestreue mit sich bringen.

Die Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage der in der europaweiten Auftragsbekanntmachung sowie der unter Ziffer 4.2 dargestellten Mindestkriterien.

Von der Möglichkeit, die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 17 Abs. 4 VgV anhand von Auswahlkriterien zu begrenzen, wird abgesehen. Folglich werden von der Vergabestelle alle Bewerber, die form- und fristgerecht einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, die die Mindestkriterien an die Eignung erfüllen und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Phase 2 - „Verhandlungsverfahren“

Die zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren berechtigten Bewerber werden aufgefordert, unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben, ein indikatives Angebot abzugeben.

Auf Grundlage der indikativen Angebote wird die Vergabestelle mit den Bietern in Verhandlungen treten und anschließend auffordern ein verbindliches Angebot abzugeben.

Die verbindlichen Angebote wird die Vergabestelle auf Grundlage der in Ziffer 5.4 dargestellten Zuschlagskriterien bewerten. Die verbindlichen Angebote müssen daher vollständig und zuschlagsfähig sein. Bieter, die kein zuschlagsfähiges Angebot abgegeben haben, haben keinen Anspruch darauf, weiterhin am Verfahren teilzunehmen.

Soweit die Vergabestelle nicht auf das nach Wertung bestplatzierte verbindliche Erstangebot den Zuschlag erteilt, wird diese mit den Bietern in weitere Verhandlungen treten und anschließend auffordern ein Folgeangebot bzw. ein endgültiges Angebot abzugeben. Die Durchführung von Verhandlungen hat auf die rechtliche Verbindlichkeit des Erstangebotes keinen Einfluss.

Davon unabhängig behält sich die Vergabestelle vor, weitere Verhandlungsrunden durchzuführen. Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht. Im Laufe der Verhandlungen kann die Anzahl der Bieter reduziert werden, so dass die Endverhandlungen ggf. nur mit einem Teil der Bieter geführt werden. Die Vergabestelle berücksichtigt hierbei die Platzierung der Angebote nach den jeweiligen Verhandlungsrunden anhand der Zuschlagskriterien (vgl. § 17 Abs. 12 VgV).

Im Verlauf des Verhandlungsverfahrens ist es möglich, dass – auch unter Einbeziehung der Überlegungen der Bieter – Veränderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Bieter nicht mehr an ihr bisheriges verbindliches Angebot gebunden.

3.3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die in der Vergabebekanntmachung geforderte Eignung aufweisen sowie Bewerber- und Bewerbergemeinschaften, die die Eignungsanforderungen erfüllen und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Beteiligt sich ein Unternehmen mehrfach – sei es als Bewerber, Mitglied einer Bewerbergemeinschaft oder Unterauftragnehmer – an diesem Vergabeverfahren, so kann dies zum Verfahrensausschluss aller Bewerber/Bewerbergemeinschaften, bei denen das jeweilige Unternehmen beteiligt bzw. als Unterauftragnehmer vorgesehen ist, führen, wenn die Voraussetzungen für eine wettbewerbswidrige Absprache erfüllt sind oder der Geheimhaltungswettbewerb verletzt wird.

3.4 Bewerbergemeinschaften

Unternehmen können sich für die Teilnahme an diesem Verfahren zu Bewerbergemeinschaften zusammenschließen. Bewerbergemeinschaften stehen Einzelbewerbern gleich.

Eine nachträgliche Bildung von Bewerbergemeinschaften nach Ende der Teilnahmefrist ist nicht zulässig.

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bewerbergemeinschaft spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.5 Eignungsleihe

Ein Bewerber kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist auf Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bewerber die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bewerber zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bewerber auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bewerber das Unternehmen ersetzt.

Sofern ein Bewerber im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet dieses/ haften diese Unternehmen im Auftragsfall gemeinsam neben dem Bewerber für die Auftragsausführung.

Sofern ein Bewerber im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (insbes. Referenzen) ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, so muss dieses Unternehmen auch die Leistung erbringen, für die die Kapazitäten benötigt werden.

Da die Eignungsleihe dem Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen und/oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit dient, müssen die entsprechenden Angaben bereits zwingend im Teilnahmeantrag enthalten sein.

3.6 Unterbeauftragung

Ein Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen Kernleistungen (hier: Lieferungs-, Beratungs- oder Umsetzungsleistungen in Verbindung mit der Einführung und Integration einer Abfallwirtschaftssoftware) erbringen soll.

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer dagegen Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen bedarf von Dritten zu beziehen, so handelt es sich bei diesen Dritten nicht um Unterauftragnehmer.

Der Auftragnehmer darf sich nur Dritter bedienen, welche die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien bezüglich der von dem/den Dritten zu erbringenden Leistungen erfüllen, sofern sich der Bieter dieser Dritter im Rahmen der Eignungsleihe bedient (vgl. Ziffer 3.5).

Für den Fall, dass sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient (Eignungsleihe gemäß § 47 VgV), ist bereits im Teilnahmeantrag zwingend zu erklären, welche Leistungen an andere Unternehmen vergeben werden sollen. Die entsprechenden Unterauftragnehmer sind für diesen Fall bereits im Teilnahmeantrag namentlich zu benennen. Dies ist erforderlich, um die Eignung des Bewerbers prüfen zu können und mithin um zu entscheiden, ob der Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden kann.

Unterauftragnehmer, welche nicht im Rahmen einer Eignungsleihe eingebunden werden, sind spätestens auf Verlangen der Vergabestelle im Zuge der Angebotsauswertung zu benennen.

Die Vergabestelle prüft für alle vorgesehenen Unterauftragnehmer gemäß § 36 Abs. 5 VgV, ob Gründe für deren Ausschluss vorliegen.

Nach Auftragsvergabe ist eine Beauftragung eines Unterauftragnehmers nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die nachträgliche Beauftragung eines Unterauftragnehmers darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer vor der Zustimmung die Vorlage von Eignungsnachweisen für den Unterauftragnehmer gemäß den bei dieser Ausschreibung relevanten Eignungskriterien verlangen.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zudem nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unterauftragnehmers bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Erklärung des Unterauftragnehmers – ebenfalls auf Verlangen der Vergabestelle - innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist vorlegt.

Für alle Leistungen gilt, dass ein eventueller Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen in jedem Fall selbst erbringen muss. Eine Beauftragung der

Leistungen an weitere Unternehmen durch den Unterauftragnehmer (sog. Unterunterauftragnehmer) ist nicht zulässig.

3.7 Identität von Bewerber und Bieter

Aus Gründen der Transparenz und der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes ist es erforderlich, dass die Identität der Bewerber, die einen Teilnahmeantrag einreichen, mit den Bietern, die ein Angebot einreichen, sichergestellt ist. Es ist daher beispielsweise nicht zulässig, dass ein Einzelbewerber, der einen Teilnahmeantrag eingereicht hat, sodann oder im weiteren Verlauf der Verhandlungen ein Angebot mit einem anderen Unternehmen als Bietergemeinschaft einreicht. Die Beteiligung der neu gebildeten Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren ist unzulässig, da sich die Bietergemeinschaft selbst nicht an dem Teilnahmewettbewerb beteiligt hat. Auch der Wechsel oder Wegfall von Mitgliedern einer Bewerbergemeinschaft bei Abgabe des Angebotes ist unzulässig.

3.8 Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich vor, von den Bewerbern/Bietern die Nachreichung, Vervollständigung und/oder Korrektur von Unterlagen im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen zu verlangen. Werden Unterlagen nicht fristgemäß nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert, wird der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

3.9 Kommunikation im Verfahren

Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Anfragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (hier: deutsches Vergabeportal – www.dtv.de) zu stellen. Die Anfragen sind spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist zu stellen, damit die Vergabestelle diese innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann. Anfragen, die nach dem o. g. Zeitpunkt bei der Vergabestelle eingehen, sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Antworten auf Anfragen sowie Informationen über Veränderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen (allgemeine Bieterinformationen) oder der Bekanntmachung werden durch die Vergabestelle ebenfalls in Textform über das o. g. Vergabeportal elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Einsicht in die veröffentlichten Informationen obliegt dem Bewerber / Bieter. Das bedeutet, dass durch die Bewerber/Bieter, welche beabsichtigen einen Teilnahmeantrag bzw. ein Angebot abzugeben, spätestens vor Ende der Teilnahme-/ Angebotsfrist zu prüfen ist, ob durch die Vergabestelle im Vergabeportal neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen bereitgestellt wurden. Bewerber/ Bieter, welche sich zur Anmeldung in dem elektronischen Vergabeportal freiwillig registrieren, werden nach Mitteilung des Betreibers des elektronischen Vergabeportals automatisch darüber informiert, dass neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen der Vergabestelle vorliegen und eingesehen werden können.

4 Formale Vorgaben zum Teilnahmewettbewerb (Phase 1)

4.1 Form und Frist des Teilnahmeantrages

Zur Teilnahme am Vergabeverfahren ist der als Anlage 1 beigefügte Teilnahmeantrag auszufüllen und bis spätestens 10. November 2026, 12:00 Uhr elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) einschließlich aller geforderten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Die Übermittlung von Teilnahmeanträgen auf anderem Wege als elektronisch über das Vergabeportal, insbesondere per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, ist nicht zulässig und führt zum Verfahrensausschluss.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Teilnahmefrist die Übermittlung des Teilnahmeantrages zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter dem Menüpunkt „Kontakt“ weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe keine Auskünfte erteilen.

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Erstellung der Dateien in dem Format „PDF“ ist gewünscht.

4.2 Mindestkriterien für Teilnahmeanträge

Im Teilnahmeantrag ist die Eignung gemäß den Vorgaben der EU-weiten Bekanntmachung nachzuweisen. Die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise ergeben sich aus den Vorgaben des Teilnahmeantrags (Anlage 1).

4.3 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme von Teilnahmeanträgen

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen von Teilnahmeanträgen bzw. deren Rücknahme sind nur bis Ablauf der Teilnahmefrist möglich. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

4.4 Auswahlkriterien

Eine Auswahl bzw. Begrenzung von geeigneten Bewerbern mittels Auswahlkriterien ist nicht vorgesehen.

5 Formale Vorgaben zum Verhandlungsverfahren (Phase 2)

5.1 Form und Frist der Angebote

Die Vergabestelle wird die geeigneten Bewerber zur Abgabe eines indikativen Angebotes auffordern.

Zur Abgabe des indikativen Angebots ist das als Anlage 2 beigefügte Angebotsformular (einschließlich seiner Anhänge) auszufüllen und zusammen mit den beizubringenden Unterlagen bis spätestens 15. Dezember 2026, 12:00 Uhr elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) einzureichen.

Die Übermittlung von Angeboten auf anderem Wege als elektronisch über das Vergabeportal, insbesondere per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, ist nicht zulässig und führt zum Verfahrensausschluss.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.dtv.de weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe keine Auskünfte erteilen.

Das indikative Angebot muss vollständig sein, d. h. alle in der Anlage 2 geforderten Erklärungen, Angaben und Preise enthalten. Angebote, die nur unvollständig eingereicht werden oder die genannten Anforderungen nicht erfüllen, können aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Die Erstellung der Dateien in dem Format „PDF“ ist gewünscht.

5.2 Mindestkriterien für Angebote

Den Angeboten sind folgende in den Vergabeunterlagen aufgeführte Bedingungen als Mindestkriterien (vgl. § 17 Abs. 10 VgV) unverändert zu Grunde zu legen:

- die Bestimmung der Zuschlagskriterien gemäß Ziffer 5.4 des vorliegenden Verfahrensleitfadens sowie
- gesetzlich zwingend zu erfüllende oder einzuhaltende Vorgaben.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig.

Vorschläge der Bieter zur Abänderung der Vergabeunterlagen können als Grundlage für spätere Verhandlungen zusammen mit den Angeboten eingereicht werden.

5.3 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots bzw. die Rücknahme des Angebots sind nur bis Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist möglich.

Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

5.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird, über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet, auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden neben den quantitativen auch qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt. Zur gemeinsamen Bewertung werden quantitative und qualitative Zuschlagskriterien in direkt vergleichbare Bewertungspunkte umgerechnet und wie folgt bewertet:

Kriterium	maximal erzielbare Punkte
Quantitatives Zuschlagskriterium	300
Qualitative Zuschlagskriterien	
1. Konzept zur angebotenen Softwarelösung	450
2. Umsetzungskonzept	100
3. Migrationskonzept	50
4. Test- und Qualitätssicherungskonzept	25
5. Schulungs-Konzept	25
6. Go-Live-Konzept	25
7. Konzept zur Softwarepflege (Wartung & Service)	25

Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

a) Quantitatives Zuschlagskriterium

Quantitatives Zuschlagskriterium ist der angebotene Preis (Gesamtentgelt) unter Berücksichtigung der gemäß Angebotsformular ermittelbaren Entgelte pro Jahr.

Der Bewertungszeitraum entspricht der unter Ziffer 2.2 angegebenen Vertragslaufzeit (5 Jahre).

Die Ermittlung der Punktzahl für die quantitative Bewertung der Angebote erfolgt unter Anwendung der folgenden Berechnungsformel:

$$P_i = \text{MAX} \left(0; \frac{E_{\max} - E_i}{E_{\max} - E_{\min}} \right) \times P_{\max}$$

Legende:

- P_i = Punkte für Gesamtentgelt des betrachteten Angebotes (i)
- P_{max} = maximaler Punktwert des Angebotes mit dem niedrigsten Gesamtentgelt
- E_i = Gesamtentgelt des betrachteten Angebotes (i)
- E_{min} = niedrigstes Gesamtentgelt der Angebote
- E_{max} = Maximalwert für eine Punktvergabe (Gesamtentgelt des günstigsten Angebotes x 2)

b) Qualitative Zuschlagskriterien

Als qualitative Zuschlagskriterien werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt. Bei sämtlichen Konzepten ist zu beachten, dass diese unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung auszugestalten sind.

a) Konzept zur angebotenen Softwarelösung

Der Bieter hat in diesem Konzept die angebotene Softwarelösung zu beschreiben.

Der Bieter hat in seinem Konzept insbesondere zu folgenden Punkten nähere Ausführungen zu machen:

- a) Funktionalitäten des Systems
- b) Handling des Systems
- c) Anpassungsfähigkeit/Flexibilität des Systems
- d) Schnittstellen
- e) Datensicherheit und Datenschutz

Bewertet wird hierbei, inwieweit das Konzept zur angebotenen Softwarelösung nachvollziehbar und schlüssig eine möglichst hochwertige und reibungslose Leistungserbringung erwarten lässt.

b) Umsetzungskonzept

Der Bieter hat in diesem Konzept seine Herangehensweise an die Implementierung der Applikation darzulegen. Dabei soll insbesondere beschrieben werden, wie er vorgeht, um eine zuverlässige Verfügbarkeit der Software mit all seinen Funktionen termingerecht sicherzustellen.

Bewertet wird die Methodik der Einführungsplanung und -steuerung, der Ablauf- und Entwicklungsplan, die Projektorganisation und -abwicklung, die Dokumentation (einschließlich Offene-Punkte-Verwaltung). Inhalt dieses Kriteriums ist die beschriebene Einführungsmethodik und das Projektmanagement speziell im Hinblick auf die Einführung. Hier zählen Punkte wie Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Effizienz, Vollständigkeit usw. und nicht zuletzt „passt dieses Vorgehen zu der Organisation des Landkreises Schmalkalden-Meiningen?“.

c) Migrationskonzept

Der Bieter hat sein vorgesehenes Konzept zur Datenmigration darzustellen. Hierbei ist insbesondere die Vorgehensweise inhaltlich sowie zeitlich darzustellen.

Bewertet wird die beschriebene Konzeption zur Datenmigration im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und eine möglichst reibungslose und hochwertige Umsetzung.

d) Test- und Qualitätssicherungskonzept

In diesem Konzept ist die Vorgehensweise zur Implementierung der Software ab dem Testbetrieb darzustellen. Dabei soll insbesondere inhaltlich und terminlich (Meilensteine) dargestellt werden, wie der Auftraggeber in diesen Prozess einbezogen werden wird und wie der Bieter zur Sicherstellung eines strukturierten Qualitätssicherungsprozesses vorgeht.

Bewertet werden die Testmodelle und -szenarien im Hinblick auf eine möglichst hochwertige Leistungserbringung. Ebenso fließt in dieses Kriterium mit ein, wie die Qualität innerhalb der Implementierung nachvollziehbar sichergestellt, überprüft und verbessert wird.

e) Schulungskonzept

In diesem Konzept soll individuell für die einzelnen User-Gruppen insbesondere dargestellt werden,

- wie hoch die Belastung der Mitarbeiter ist
- wie der Wissenstransfer stattfinden soll
- an welchem System geschult werden soll
- wo geschult werden soll
- wie viele Schulungen je Themenblock angeboten werden

Bewertet wird, inwieweit das Konzept nachvollziehbar qualitativ hochwertige Schulungen der Mitarbeiter des Auftraggebers erwarten lässt.

f) Go-Live-Konzept

Bewertet wird, wie das Go-Live Konzept hinsichtlich Betreuung während und nach dem Start aussieht, wie evtl. auftretende Probleme hierbei behoben werden sollen, mit wie viel Unterstützung in welchem Zeitraum zu rechnen ist usw.

g) Konzept zur Softwarepflege (Wartung & Service)

Bewertet wird die beschriebene Konzeption zur Softwarepflege.

Für die Bewertung wird je qualitativem Kriterium die nachfolgende Bewertungsskala verwendet:

Prozent der mögl. Punkte	Notenwert	Beschreibung
		Das angebotene Konzept erfüllt die Anforderungen...
100 %	sehr gut	...in höchstem Maße und lässt eine hervorragende Leistung und Zielerfüllung erwarten.
80 %	gut	...zur vollen Zufriedenheit und lässt eine überdurchschnittlich gute Leistung und Zielerfüllung erwarten.
60 %	befriedigend	...weitgehend und lässt eine Leistung und Zielerfüllung im oberen Durchschnittsbereich erwarten.
40 %	ausreichend	...mittelmäßig und lässt eine durchschnittliche Leistung und Zielerfüllung erwarten.
20 %	mangelhaft	...ansatzweise und lässt eine unterdurchschnittliche Leistung und Zielerfüllung erwarten.
0 %	ungenügend	...nicht im erforderlichen Maß und ist deswegen unbrauchbar.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Bewertung der Angebote kein relativer, sondern ein absoluter Maßstab herangezogen wird. Das im Vergleich mit anderen Angeboten jeweils beste Konzept erhält also nicht automatisch die maximale Punktzahl.

Die Bewertung der qualitativen Kriterien erfolgt anhand der verbindlichen Eintragungen im Angebotsformular bzw. der hierzu beigefügten Unterlagen.

Die im Angebot bzw. die in den beigefügten Unterlagen angegebenen Maßnahmen werden Inhalt des Vertrags.

Wesentlich ist, dass die Angaben zum qualitativen Zuschlagskriterium nicht verwechselt werden mit Merkmalen und Anforderungen, die von jedem Bieter zwingend gefordert werden (z.B. gesetzliche Vorgaben, Mindestanforderungen gemäß Leistungsbeschreibung).

6 Weitere Rahmenbedingungen des Verfahrens

6.1 Unklarheiten der Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten oder Widersprüche, ist die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrages unverzüglich über das Vergabeportal zu informieren.

6.2 Einverständnis der Bewerber / Bieter

Jeder Bewerber bzw. Bieter hat mit Übersendung der Unterlagen diejenigen Unterlagen deutlich kenntlich zu machen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und in welche nach Auffassung des Bewerbers bzw. Bieters daher im Falle eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens die Akteneinsicht durch Dritte zu versagen ist.

6.3 Hinweise auf Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der bewerber- und bieterbezogenen unternehmens- und personenbezogenen Daten erforderlich. Diese Daten werden während der Dauer der Verfahrensdurchführung sowie der für die Vergabe- und Vertragsdaten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verarbeitet und gespeichert. Der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten kann widersprochen werden. Dies führt jedoch dazu, dass eine Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nicht mehr sichergestellt werden kann und damit die Beteiligung und Wertbarkeit der Teilnahmeanträge und Angebote infrage gestellt wird. Es besteht gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch sowie ein Beschwerderecht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

6.4 Kosten für Teilnahme am Verfahren

Für das Bearbeiten und Erstellen der Teilnahmeanträge und Angebote wird den Bewerbern / Bietern vom Auftraggeber keine Vergütung oder Entschädigung gezahlt.

6.5 Änderung und Aufhebung des Verfahrens

Die Vergabestelle behält sich vor, das wettbewerbliche Verfahren entsprechend des unter Ziffer 3.2 skizzierten Verfahrensablaufs zu jedem Zeitpunkt zu modifizieren oder durch einfache Mitteilung zu beenden, insbesondere dann, wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen eingehen.

Im Falle der Beendigung des Verfahrens sind Ansprüche gegen die Vergabestelle ausgeschlossen.

Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Sie ist berechtigt, das Vergabeverfahren aufzuheben. Die Vergabestelle behält sich insbesondere die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wird.

6.6 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen von § 39 VgV, sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

7 Rechtsbehelfe / Vergabekammer

Die Bewerber/Bieter haben gem. § 97 Abs. 6 GWB Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden. Rechte aus § 97 Abs. 6 GWB sowie sonstige Ansprüche gegen die Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in dem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor der Vergabekammer geltend gemacht werden.

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Es ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- der Bewerber/Bieter den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Zuständig ist die Vergabekammer des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 250, Jorge-Semprún-Platz 4, D-99423 Weimar.